

Finanzamt Finanzamt Rosenheim mit der Außenstelle Wasserburg Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 156 / 106 / 20016, K05

Telefon 08031 201-643

Datum 24.05.2024

03.06.2024 - Posteingang - Fenzl & Partner
--

Finanzamt Rosenheim, Postfach 10 02 55, 83002 Rosenheim

Fenzl & Partner Steuerberatungsgesellschaft
mbH
Haushoferstr. 18
83358 Seebruck

110833/ Mandant	Fenzl & Partner Eingang
UF 03. Juni 2024	

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Elektrizitäts- u Wasserversorgungsgenossenschaft Vagen eG, Vagen, Lindenstr. 14,
83620 Feldkirchen-Westerha

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 156 / 106 / 20016
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE131203711

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.05.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).